

Luzern, 4. Juni 2025

## **STELLUNGNAHME ZU MOTION**

**M 384**

Nummer: M 384  
Eröffnet: 24.03.2025 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 04.06.2025 / Erheblicherklärung  
Protokoll-Nr.: 621

### **Motion Bucher Philipp und Mit. über die Aufhebung des Gesetzes über die Viehversicherung und der dazugehörenden Vollzugsverordnung**

Wie in der Motion dargestellt, hatte die Viehversicherung den Zweck, den Eigentümerinnen und Eigentümern von Rindvieh, Schafen und Ziegen den Schaden weitgehend zu ersetzen, den sie durch Krankheit und Unfall mit nachfolgendem Tod oder notwendig gewordener Schlachtung, sowie durch Umstehen von versicherten Tieren erleiden. Die sogenannten Versicherungskreise waren in der Regel die politischen Gemeinden. Innerhalb dieser Versicherungskreise konnten die Eigentümerschaften der Viehbestände Viehversicherungskassen errichten. Diese waren meist als Genossenschaften organisiert. Mittlerweile bestehen im Kanton Luzern keine solchen Viehversicherungskassen bzw. Viehversicherungsgenossenschaften mehr. Allfällige Risiken in der Viehhaltung können durch entsprechende Versicherungen, die von Versicherungsgesellschaften auf dem offenen Markt angeboten werden, abgedeckt werden. Allfällige Schadensfälle im Zusammenhang mit Tierseuchen werden nach dem [Gesetz über die Tierseuchenkasse](#) entschädigt.

Das Gesetz über die Viehversicherung mit der dazugehörenden Vollzugsverordnung kann daher aufgehoben werden. Unser Rat wird die Aufhebung im Rahmen der laufenden Totalrevision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes zeitnah beantragen.

In diesem Sinn ist die Motion als erheblich zu erklären.